

MERKBLATT

PRODUKTIONSFÖRDERUNG KINOFILM

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt nur über das [Onlineportal](#) des FFF Bayern. Die Einreichung von Förderanträgen ist immer nur während der jeweiligen auf der Website bekanntgegebenen Einreichfrist möglich. Diese dauert in der Regel zwei Wochen und endet an ihrem letzten Tag um 24:00 Uhr.

Für die rechtsgültige Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die **digitalen Antragsdaten** müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist (diese endet immer an einem Montag) bis spätestens 24:00 Uhr im Onlineportal des FFF Bayern eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).
- Zusätzlich muss das **Antragsformular** mit der Unterschrift der Zeichnungsberechtigten spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens 24:00 Uhr im Onlineportal des FFF Bayern hochgeladen werden. Für die Unterschrift der Zeichnungsberechtigten ist eine einfache elektronische Signatur ausreichend. Alternativ kann das handschriftlich unterschriebene Antragsformular als Scan hochgeladen werden.
- Gehen die Antragsdaten oder das unterzeichnete Antragsformular nach 24:00 Uhr des jeweiligen letzten Tages der Einreichfrist im Onlineportal des FFF Bayern ein, kann der Antrag dem Vergabeausschuss nicht zur Entscheidung vorgelegt werden und gilt als nicht gestellt.

Pressearbeit des FFF Bayern bei Förderempfehlung

Im Fall einer Förderempfehlung wird in einer Pressemitteilung des FFF Bayern zeitnah darüber berichtet. Die im Antrag gemachten Angaben zu Titel, Kurzzinhalt, Regie, Drehbuch sowie zu Stab und Besetzung werden für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des FFF Bayern verwendet. Bitte beachten Sie die weitergehenden Hinweise im Merkblatt Nennungsverpflichtungen / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Allgemeine Hinweise

Nach den Bayerischen Richtlinien für die Förderung von Film- und Fernseh- und anderen audiovisuellen Projekten können für die Herstellung von Kinofilmen (einschließlich damit verbundener zusätzlicher innovativer digitaler Erzählformen) bedingt rückzahlbare und Förderdarlehen gewährt werden, wenn für die Produzent*innen die Refinanzierung des Förderanteils auf dem nationalen und internationalen Markt möglich erscheint.

Nachfolgende Hinweise sollen die Antragstellung erleichtern:

Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen worden sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die LfA Förderbank Bayern im Einvernehmen mit dem FFF Bayern Ausnahmen zulassen, wenn zumindest ein vorläufiger Antrag vorliegt.

Es ist empfehlenswert, sich vor Antragstellung mit der zuständigen Förderreferentin in Verbindung zu setzen und ggf. offene Fragen zu klären.

Antragstellende

Antragsberechtigt sind Produzent*innen mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland. Produzent*innen sind die Hersteller*innen des Projekts (juristische Person, natürliche Person oder Personengesellschaft), die einen entsprechenden Nachweis über ihre Gewerbetätigkeit vorweisen können und im Besitz der umfangreichen Verfilmungsrechte sind. Schüler*innen und Studierende können keinen Antrag auf Produktionsförderung Kinofilm stellen.

Förderhöchstsumme

Die Herstellung von Kinofilmen kann bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Herstellungskosten gemäß Ziff. 1.5.2 und 1.5.3, höchstens aber mit 3 Millionen Euro gefördert werden.

Bayerneffekt und Drehtage

Mindestens 150 % des gewährten Darlehensbetrags soll in Bayern ausgegeben werden. Der im Antrag angegebene Bayerneffekt und die angegebenen Drehtage müssen mindestens erbracht werden und werden im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Fördervertrages.

Kalkulation

- Bei Kinofilmen mit Fertigungskosten bis 5 Millionen Euro werden Handlungskosten mit 10 % der Fertigungskosten anerkannt.
- Gehen die Fertigungskosten über den Betrag von 5 Millionen Euro hinaus, so werden zusätzlich dazu 5 % des den 5 Millionen Euro übersteigenden Betrages anerkannt.
Für die Handlungskosten ist ein Maximalansatz von 650.000 Euro zulässig.
- Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.
- Bei Kinofilmen mit Herstellungskosten von bis zu 300.000 Euro wird ein Produzent*innenhonorar von bis zu 15.000 Euro anerkannt, bei Kinofilmen mit Herstellungskosten zwischen 300.000,01 Euro und 500.000 Euro ein Produzent*innenhonorar von bis zu 25.000 Euro.
- Bei Kinofilmen mit Herstellungskosten von über 500.000 Euro wird ein Produzent*innenhonorar von bis zu 5 % der Herstellungskosten, höchstens aber 250.000 Euro anerkannt.
- Bei Kinofilmen kann eine Überschreitungsreserve von bis zu 8 % der Fertigungskosten kalkuliert werden.
- Bei den Herstellungskosten findet die Mehrwertsteuer keine Berücksichtigung.
- Erbringen die Herstellenden eigene Leistungen, so können diese Leistungen höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden. Handelt es sich um sachliche Leistungen, für die ein Listenpreis vorhanden ist, ist dieser um 25 % zu reduzieren.
- Sind Produzent*innen oder Mitproduzent*innen bzw. Inhaber*innen, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter*innen des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und Regisseur*innen identisch, beträgt die Gage für Regie - ausgenommen für den Bereich Dokumentarfilm bis zu einem Schwellenwert von 1,5 Millionen Euro - höchstens 4 % des Gesamtbudgets.
- Sind Produzent*innen oder Mitproduzent*innen bzw. Inhaber*innen, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter*innen des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und Herstellungsleiter*innen identisch, beträgt die Gage für die alleinige Herstellungsleitung höchstens 2,7 % der Herstellungskosten. Sind mehrere Herstellungsleiter*innen (in- und ausländische) tätig, berechnet sich die Gage auf Grundlage des deutschen Finanzierungsanteils.

- Bei Mehrfachbetätigung innerhalb des Herstellungsprozesses eines Films über die vorherigen Regelungen hinaus sind Reduzierungen der Gagensätze in Höhe von 20 % vorzunehmen.
- HU, Producers' Fee, Eigenleistungen sowie Rück- und Beistellungen können bei Schlusskostenprüfung nur in kalkulierter Höhe abgerechnet werden.
- Die dem Antrag beigefügte Kalkulation mit den einzelnen Positionen der geplanten Herstellungskosten wird im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Fördervertrages. Werden zwischen Förderempfehlung und Vertragsschluss größere Abweichungen bei den einzelnen Positionen notwendig, so müssen diese vor Durchführung der Maßnahme durch den FFF Bayern genehmigt werden.

Eigenanteil und Finanzierungsplan

Die Antragstellenden haben einen angemessenen Eigenanteil von mindestens 5% zu erbringen. Der Eigenanteil kann in Form von Eigenmitteln, von rückgestellten Eigenleistungen und rückgestellten Leistungen Dritter, von Verleih- und Vertriebsgarantien sowie Koproduktionsbeteiligungen und Lizenzen, soweit sie während der Herstellung des Films eingebracht werden, erbracht werden. Als Eigenmittel zählen eigene Mittel der Herstellenden und der deutschen Koproduzent*innen sowie Fremdmittel, die den Herstellenden darlehensweise mit unbedingter Rückzahlungspflicht überlassen werden (z.B. Bankkredite) und partiarische Darlehen (z.B. Crowdfunding, Bayerischer Bankenfonds). Rückgestellte Eigenleistungen können zusätzlich bis höchstens 10 % der Herstellungskosten eingesetzt werden.

Fristen

Die Förderempfehlung erlischt, wenn die Gesamtfinanzierung nicht neun Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses nachgewiesen wird. Sie erlischt ferner, wenn mit den Dreharbeiten nicht zwölf Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses begonnen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung auf Antrag diese Fristen verlängern. Der Antrag muss vor Fristablauf eingehen.

Rückführung des Förderdarlehens und Produzentenvorrang

Die Fördereinrichtungen der Länder und des Bundes haben sich auf Basis ihrer Vorschriften im Hinblick auf die Förderung von Kinofilmen auf Folgendes geeinigt:

- Aus dem Produzent*innenanteil werden zuerst die Verleihvorkosten sowie die Verleih- und Vertriebsgarantien, soweit diese zur Finanzierung der Herstellungskosten verwendet wurden, zurückgedeckt (dies kann anders geregelt sein, z.B. wenn den Produzent*innen ein sog. Erlöskorridor gegenüber dem Verleih zusteht, soll jedoch für die grundsätzliche Betrachtung außer Acht bleiben).
- Ebenso soll es für die Frage des Vorrangs bei der Rückführung der Mittel nicht darauf ankommen, welche Finanzierungsbestandteile von den jeweiligen Förderungen im Rahmen der Finanzierung als Eigenanteil anerkannt (z.B. zurückgestellte HU) oder gefordert werden. Vielmehr geht es allein darum, welche Finanzierungsbestandteile aus den Erlösen, die den Produzent*innen zustehen, zurückgedeckt werden dürfen, bevor die Tilgung bei den beteiligten Förderern einsetzt.

Danach sollen folgende Finanzierungsbestandteile vorrangig aus dem Produzent*innenanteil rückführbar sein:

- Eigene Mittel der Produzent*innen oder Fremdmittel, die den Produzent*innen darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen wurden (z.B. Bankdarlehen). Hierzu zählen auch entsprechende Eigen- und Fremdmittel der deutschen Koproduzent*innen (mit Ausnahme von Finanzierungsanteilen von TV-Sendern). Im Einzelfall kann geregelt werden, dass bei Filmfonds-finanzierten Filmen nicht die gesamten Eigen- und Fremdmittel als vorrangig rückführbar anerkannt werden.

- Eigene Leistungen der Produzent*innen, die diese als kreative Produzent*innen und/oder Herstellungsleiter*innen und/oder Regisseur*innen und/oder Hauptdarsteller*innen und/oder Kamerapersonen erbringen sowie Verwertungsrechte der Hersteller*innen an eigenen Werken wie vorbestehender Roman, Drehbuch oder Filmmusik, soweit diese als Finanzierungsbestandteil zurückgestellt worden sind. Zusammen sind diese Positionen allerdings nur bis zur Höhe von 10% der anerkannten Herstellungskosten vorrangig rückführbar.
- Rückstellungen Dritter, z.B. Gagen und/oder Sachleistungen, soweit sie als marktüblich anerkannt werden. Die FFA ist gem. § 71 Absatz 1-2 FFG (alte Fassung bis 31.12.2024) verpflichtet, einen Vorrang von mindestens 5 % der Herstellungskosten anzuerkennen, auch wenn der tatsächliche Eigenanteil der Produzent*innen niedriger ist. Sie darf nur dann einen niedrigeren Vorrang anerkennen, wenn die Rückzahlungsbedingungen im Zusammenwirken mit anderen Förderern ansonsten günstiger sind als in § 71 Absatz 3 FFG (alte Fassung bis 31.12.2024) geregelt, z.B. bei niedrigerer Rückzahlungsquote. Einen für die Produzent*innen günstigeren Rückzahlungsrang kann sie immer einräumen, wenn dies von den anderen Förderungen anerkannt wird oder wenn keine anderen Förderungen beteiligt sind. Die Länderförderungen werden in jedem Fall einen Vorrang von 2,5 % der anerkannten Herstellungskosten anerkennen. Sofern im Rahmen der Tilgung Besonderheiten vereinbart werden (z.B. Korridor), erklären sich alle Förderungen bereit, eine gemeinsame Regelung zu finden. Auch hier gilt der Grundsatz, dass die Rückführung pari passu zu den gewährten Förderdarlehen erfolgen soll. Die Tilgungsfrist beträgt in der Regel 10 Jahre.

Nicht vorrangig rückführbar sind:

- I.d.R. zurückgestellte eigene Sachleistungen der Produzent*innen, z.B. Nutzung von eigenem Equipment, wie Schneidetechnik und Kameraausrüstung.
- Zurückgestellte Handlungskosten. Die Länderförderungen können in Ausnahmefällen einvernehmlich die in Nummer 1 und 2 genannten Kosten als vorrangig rückführbar anerkennen.*
- Koproduktionsanteil und/oder Lizenzgebühren von öffentlich-rechtlichen oder privaten TV-Sendern.
- Fördermittel und öffentliche Mittel, wie z.B. Filmpreise.

Rückzahlungskorridor:

- Für die Rückzahlung kann bei besonders hohen Zuwendungen ein angemessener Rückzahlungskorridor für alle Erlöse vorgesehen werden. In diesem Fall sind parallel zur Rückdeckung des anerkannten Produzent*innenvorranges 50% der prozentualen Förderbeteiligung für die Rückführung der gewährten Fördermittel des FFF Bayern heranzuziehen.
- Bei Koproduktionen bezieht sich der Förderkorridor auf den deutschen Finanzierungsanteil.
- Nach vollständiger Rückführung des Produzent*innenvorranges sind für die Tilgung des Förderdarlehens 50% der den Antragsteller*innen aus der Verwertung des Filmes zufließenden Erlöse zu verwenden.

Sperrfristen

Sofern der FFF Bayern alleiniger Förderer oder Hauptförderer ist und keine Bundesförderung beteiligt ist, ist die Genehmigung von Sperrfristverkürzungen beim FFF Bayern zu beantragen. Der formlose Antrag ist über das Onlineportal einzureichen. Folgende Angaben sind verpflichtend:

- Datum des Kinostarts
- Stand der Auswertung

- Nennung der zu reduzierenden Sperrfristen und des jeweils geplanten Auswertungsbeginns nach einer entsprechenden Reduzierung
- Begründung und Zustimmung der Produzent*innen und betroffener Rechteinhaber/Auswerter.

Anträge auf Sperrfristverkürzung können erst nach Kinostart gestellt werden. Eine Verkürzung der Sperrfrist kann nicht mehr erfolgen, wenn mit der Auswertungsstufe, für die die Verkürzung beantragt wurde, bereits vor der Entscheidung über den Antrag begonnen wurde.

Im Falle einer Sperrfristenvereinbarung nach Ziff. 3.11 der FFF-Richtlinie ist dem FFF das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Verkürzung der Sperrfristen vor Beginn der Verwertung in einer der in Ziff. 3.11 Satz 2 genannten Verwertungsstufen nachzuweisen.

Nennungsverpflichtung und Premiere geförderter Kinofilme

Die erforderliche Nennung des FFF Bayern im Vor- und Abspann des Filmes sowie bei Veröffentlichungen sind zu beachten. Genaue Angaben und die zu verwendenden Logos sind auf www.fff-bayern.de abrufbar. Falls eine Premiere oder erste öffentliche Vorführung geförderter Kinofilme erfolgt, soll diese in Bayern stattfinden, sofern der FFF Bayern Hauptländerförderer ist.

Einsatz von KI Tools

Ist beabsichtigt, generative KI-Tools zu verwenden, so ist bei Abnahme des Projekts schlüssig darzulegen, welche Tools zu welchem Zweck verwendet wurden und dass die maßgeblich kreative Leistung von den Filmschaffenden erbracht wurde.

Zuständige Förderreferentinnen

Kinofilm ab 3 Mio. Euro Budget

Judith Erber

E-Mail: judith.erber@fff-bayern.de

Tel. (089) 544 602 -12

Kinofilm bis 3 Mio. Euro Budget

Kino-Dokumentarfilm

Christine Haupt

E-Mail: christine.haupt@fff-bayern.de

Tel. (089) 544 602 -19

* Die Länderförderungen sind sich dabei einig, dass zurückgestellte HU nur bis zu max. 50% und die Kosten aus Nummer 1 und 2 nur bis zu max. 10% der gesamten Herstellungskosten als vorrangig anerkannt werden dürfen.

ANLAGEN

PRODUKTIONSFÖRDERUNG KINOFILM

Sämtliche den Antrag auf Produktionsförderung Kinofilm betreffenden Anlagen sind in deutscher Sprache als PDF im Onlineportal hochzuladen.

- Handelsregisterauszug
- Transparenzregisterauszug [bei juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften]*
** Die Vorlage eines Transparenzregisterauszugs ist freiwillig. Im Falle einer Förderempfehlung besteht jedoch eine gesetzliche Verpflichtung der LfA Förderbank Bayern, einen Transparenzregisterauszug der Fördernehmerin*des Fördernehmers einzuholen. Etwaige Unstimmigkeiten hat die LfA Förderbank Bayern an die registerführende Stelle zu melden.*
- Beteiligungsverhältnisse [wenn Firmeninhaber*innen/Gesellschafter*innen juristische Personen sind]
- Firmenprofil/Filmografie der Antragstellenden
- Drehbuch, ggfls. weitere Drehbuchfassungen
- Visualisierungshilfen
- Kalkulation mit ausgewiesenem Bayerneffekt
- Finanzierungsplan
- Nachweise über die im Finanzierungsplan angegebenen Finanzierungsbestandteile z.B.:
 - Geplante Eigenmittel
 - Rückstellungen Dritter
 - TV-Lizenz
 - Verleih-, sowie Vertriebsgarantien (Weltvertrieb, Video, Presales etc.)
 - Weitere bewilligte Fördermittel
 - Ko-Produktionsbeiträge weiterer Produzent*innen
- Drehplan
- Stabliste
 - Filmografien Stab mit Angabe des Wohnortes (bei aufgeführten Kinofilmen inkl. Besucherzahlen)
 - Verträge/Zusagen Stab
- Besetzungsliste
 - Verträge/Zusagen Hauptdarsteller*innen/Nebendarsteller*innen mit Angabe Wohnort
- Autor*innenvertrag/Verfilmungsvertrag
- Verleihvertrag
- TV-Lizenzvertrag soweit angegeben
- Weitere Vertriebsverträge soweit angeben
- Marketingkonzept
- Rückflussplan
- Koproduktionsverträge mit weiteren Produzent*innen soweit angegeben
- Erklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung zur Einhaltung der Ökologischen Standards
- Vorläufiger CO2-Bericht